# **Urheberrecht (UrhG)**

## § 2 Abs. 1 UrhG:

- Urheberrecht entsteht unmittelbar mit der Erschaffung des Werkes → Gedanken und Ideen unterliegen keinem urheberrechtlichen Schutz → Schutz erst durch Umsetzung
- schützt alle persönlich geistigen Schöpfungen der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Computerprogramme, persönlich erarbeiteten Lehrmaterialien, die eine bestimmte Ausgestaltung erfahren haben.
- Muss eine persönliche Schöpfung sein durch eine natürliche Person
- Muss eine geistige Schöpfungshöhe besitzen.
- Muss der Wahrnehmung durch menschliche Sinne zugänglich geworden sein.
- Muss Individualität aufweisen → darf nicht trivial sein
- Urheberrecht ein sehr subjektives Recht denn Prozesse entscheiden sich häufig über individuelle Wahrnehmung der Richter\*Innen.
- absolutes Recht und besteht gegenüber Jedermann → man kann darauf nicht verzichten
- 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin wird das Werk gemeinfrei.
- <u>Beispiel:</u> Webseite kann als Ganzes nicht urheberrechtlich geschützt werden → nur einzelne Bestandteile
- <u>Unterschied zu den USA</u>: In den USA kann auch ein Computerprogramm patentrechtliche angemeldet werden → in Europa ist jedoch Software nicht patentierbar → ein Patent ist nur möglich in Kombination mit einem technischen Produkt.
- <u>Ausnahmen</u>: amtliche Werke (Gesetzestexte und Gerichtsbeschlüsse), Freie Lizenzen
  § 5 UrhG Amtliche Werke
  - "(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.
  - (2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind."

# § 8 Miturheber

- "(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes."
  - tritt in Kraft wenn mehrere Personen zusammen ein Werk erschaffen haben und ihr Anteil nicht gesondert verwertet werden kann. → gemeinschaftliche Entstehung

• Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Mitruhebern nur als Gesamthandgemeinschaft zu

#### Rechte des Urhebers

#### 2 Schutzrichtungen:

- 1. Ein Werk ist Ausdruck der Persönlickeit des Urhebers daher ist Urheberschutz = Persönlichkeitsrechtschutz
- 2. Verwertungsrechte → Werk ist häufig wirtschaftliche Basis der Existenz des Urhebers

## Zu 1) Urheberpersönlichkeitsrechte

## Veröffentlichungsrecht (§12):

- Nur der Urheber bestimmt ob und wie ein Werk veröffentlicht wird → Was "Veröffentlichung" und "Erscheinen" bedeutet wird gesetzlich definiert.
- Wichtig: das Werk muss sinnlich (visuell/akustisch) wahrnehmbar sein
- Bei weiteren Veröffentlichungen kann Urheber sich nicht nohcmal auf §12 berufen → nur bei Veröffentlichungen in einer anderen Art/Form

# Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbezeichnung (§13):

- Recht auf Bestimmung in welche Beziehung der Urheber mit dem Werk gebacht werden möchte.
- Kann bestimmen ob und wi das Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen wird → Name des Fotografen unter dem Foto etc. → zu beachten ist die Branchenüblichkeit
- Wenn auf diese Rechte nicht vertraglich verzichtet wurde entsteht ein Schadensersatzanspruch.

# Entstellungsverbot (§14):

"Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden."

- Nutzung von Werken im Internet → Gestalt eines Werkes oft schon wegen geringer Auflösungsqualität erheblich geändert → Änderung eines Werks oder bzw. seines Titels zulässig wenn der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann
- Multimediaprodukte (z.B. Filme) der den Entstellungsschutz auf die Fälle grober Entstellung und Beeinträchtigung beschränkt
- <u>Beispiel Verpixelung:</u> durch Technik → Entstellung nicht böswillig.
- Bei Verstoß kann Schadensersatz gefordert werden.

## Zu 2) Verwertungsrechte (§15)

#### Körperliche Verwertungsrechte:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Austellungsrecht

#### Unkörperliche Form

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht auf öffentliche Zugänglichmachung
- Senderecht: Wiedergabe durch Bild und Tonträger und von Funksendungen

# Nutzung von schützenswerten Werken aufgrund von Nutzungsrechtsvereinbarung

#### → (§29) Urheberrecht kann als Ganzes nicht übertragen wernden

"(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen."

#### Zwei Möglichkeiten:

- 1. Durch vertragliche Vereinbarung
- 2. Durch freie Lizenzen

#### → (§§ 31 ff.) durch Vertrag können Nutzungsrechte übertragen werden

"(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte."

#### → (§ 31) Einräumung von Nutzungsrechten

- "(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht

eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt."

#### 5 Punkte die bei einer Nutzungsvereinbarung beachtet werden sollten

- 1. Urheber kann einem anderen das Recht einräumen das Werk auf einzelne oder alle (auch noch nicht bekannte) Nutzungsarten zu nutzen
  - → **Nutzungsart** = abgeschlossene wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten
- 2. Einfaches oder audschließliches/exklusives Nutzungsrecht
  - **einfaches**: nur einem Nutzer wird dieses Recht eingeräumt → kann mehrfach vergeben wernden
  - **ausschließliches**: Nutzungsrecht wird unter Auschluss aller anderen Personen eingeräumt
- 3. Welche Verwertungsrechte werden dem Nutzer eingeräumt vgl. Verwertungsrechte (§15)
- 4. Beschränkung von Nutzungsrechten, unabhängig von ausschließlichen/einfachen Nutzungsrechten
  - **räumlich**: Beschränkung auf Region (Wirtschaftsgebiet EU, Land, Sprachraum) → kann nicht innerhalb eines Staatsgebietes aufgespalten werden.
  - **zeitlich**: Beginn und Ende des Nutzungsrechtes festlegen → nach Ablauf gehen Nutzungsrechte wieder an den Urheber zurück
  - inhaltlich: Begrenzung auf Nutzungsarten
    - → Aufspaltung in einzelne Nutzungsarten möglich
    - → unterschiedliche Verwertungsrechte können an unterschiedliche Nutzer vergeben werden
    - → quantitative Beschränkung (z.B. Auflagenhöhe eine CD)
- 5. Zusätzlich zum Nutzungsrecht sollte ein Regelung zur Bearbeitung berücksichtigt werden
  - lt. Urheberrecht eine Bearbeitung eines Werkes eigentlich nicht möglich
  - Darf das Werk bearbeitet werden oder nicht?
  - Darf der Nutzer das Werk zu seinem Zweck adaptieren?

# Schnelle Nutzungsvereinbarung statt wie häufig in der Praxis zu finden mündliche Vereinbarungen

"Der Urheber übertragt dem Nutzer für alle bekannten und nicht bekannten Nutzungsarten, für alle Verwertungsrechte, das ausschließliche und unbegrenzte Nutzungsrecht ein und räumt ein Bearbeitungsrecht ein"